

Der Kapitalist.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrüchten

— Eine Verordnung der Regierung. —

In der morgigen Nummer des Amtsblattes gelangt eine vom Standpunkt der allgemeinen Versorgung überaus wichtige Verordnung der Regierung zur Veröffentlichung. Die Regierung, welche auf Grund der Druschergebnisse den Ertrag der diesjährigen Ernte annähernd kennt, sieht sich veranlaßt, den während der Dauer des Krieges auf dem Gebiete der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrüchten in einzelnen Gegenden des Landes zutage getretenen Mißständen in wirksamer Weise entgegenzutreten. Die jetzt erschienene Verordnung bezweckt eine derartige Regelung der allgemeinen Versorgung des Landes mit Brotfrüchten, durch welche die bisher wahrgenommenen Mißstände gründlich beseitigt werden. Vielfach wurde die Beobachtung gemacht, daß kleine Landwirthe ihre Produkte zurückbehalten, in der Voraussetzung, daß sie später Preise über die festgesetzten Maximalpreise erzielen werden. Andererseits ist aber auch ein Theil des konsumirenden Publikums leichtfertiger, selbst mit fünfprozentiger Ueberschuldung der Maximalpreise sich in den Besitz von quantitativ durchaus unproportionirten Vorräthen zu setzen. Um nun allen diesen Anomalien wirksam und energisch entgegenzutreten, bezweckt die Regierung jetzt in erster Reihe die genaue Feststellung der Menge und des Ortes der Vorräthe an Brotfrüchten im ganzen Lande. Dadurch soll jener Mißbrauch behoben werden, daß die Versorgung gewisser Landestheile nicht durch die in diesen Landestheilen selbst befindlichen Vorräthe gedeckt wird. Neben dieser topographischen Orientirung will die Regierung jedoch eine systematische Ordnung bezüglich der Ein- und Verteilung der vorhandenen Vorräthe erreichen. Einzelne Bestimmungen der Verordnung durchzieht der leitende Gedanke, das ungarische Publikum auch in der Frage der Approvisionnement an eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz besonders wichtige Disziplin und Ordnung zu gewöhnen. Die Regierung hofft, daß durch gewissenhafte Durchführung der Verordnung dieser Zweck, welcher bisher vielfach durch die bedauerlicherweise vorgekommenen Verheimlichungen von Vorräthen vereitelt worden ist, nun auch wirklich erreicht werden wird. Wie wir erfahren, wird die Inanspruchnahme des Ueberschusses von Hafer und Gerste durch eine spätere Verfügung der Regierung geregelt werden.

In den Abendstunden ist eine auf die bevorstehende Verordnung bezughabende offiziöse Verlautbarung erfolgt, in welcher es heißt:

Obwohl der Drusch vorge schritten, ist es wahrnehmbar, daß die Landwirthe ihre Produkte nicht in der erwünschten Menge in Verkehr bringen. Es ist zweifellos, daß dieses Zurückhalten des Getreides an vielen Orten auch vorübergehend Störungen in der Approvisionnement hervorrufen kann. Die Regierung publizirt deshalb zu dem Zwecke, um die Versorgung des öffentlichen Bedarfs je zielbewußter und planmäßiger sichern zu können, eine Verordnung, die entsprechende Verfügungen enthält, durch welche die Uebersicht der Vorräthe und des gesammten Getreideverkehrs ermöglicht wird und damit das Getreide je rascher zu den berufenen Organen und Konsumenten gelange. Die Verordnung verpflichtet jene Produzenten, die auf einem Areale unter 400 Katastraljoch wirthschaften, dazu, ihren Ueberschuß an Weizen, Roggen und Halbfrucht nach Insubleben treten der Verordnung, beziehungsweise nach Beendigung der Druscharbeiten, sofort bei der kompetenten Gemeindeverwaltung, beziehungsweise dem Bürgermeister anzumelden und über Aufforderung der Behörde auch sofort abzuliefern. Die Behörde ist verpflichtet, die Kriegsprodukten-A.-G., beziehungsweise deren für das betreffende Territorium bestellten Kommissionär zur Uebernahme unvertheilt aufzufordern. Der auf einem 400 Katastraljoch übersteigenden Areale wirthschaftende Produzent hat an jedem zweiten Sonntag des Monats, den dem vorangegangenen Samstag bestandenen Zustand entsprechend, die bisher ausgedroschenen Weizen-, Roggen- und Halbfruchtüberschüsse unter detaillirter Verzeichnung der für den Hausbedarf und für wirthschaftliche Zwecke zurückgehaltenen und im Sinne der bestehenden Verordnungen zum Verkauf berechtigten Mengen, der Kriegsprodukten-A.-G. zum Kaufe anzubieten. Die Verordnung sorgt auch dafür, daß die angebotenen Vorräthe möglichst rasch **vernommen** werden. Zu diesem Zwecke ist die

Kriegsprodukten-A.-G., sowie deren Kommissionär — letzterer bei sonstiger Strafe — verpflichtet, die angebotenen Produktmengen zu übernehmen. Der Beschleunigung des Getreideverkehrs dient auch jene Verfügung, wonach in solchen Fällen, wenn der Produzent innerhalb drei Wochen nach dem Angebote die Produkte nicht einliefert, der erste Beamte des Municipiums berechtigt ist, die betreffenden Mengen auf Kosten des Produzenten, eventuell unter Inanspruchnahme öffentlicher Arbeitskräfte abzuliefern. Außer einigen minder wesentlichen Verfügungen enthält die Verordnung entsprechende Strafbestimmungen. Die Verordnung verstößt weder gegen die Interessen des Produzenten noch des Konsumenten und wird hoffentlich dazu beitragen, daß die im Interesse der Approvisionnement so wünschenswerthe Disziplin entsprechend zur Geltung komme.